

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 23.07.2018**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat von Tiefenbach am Federsee am 23.07.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Ausübung des Feuerwehrdienstes als Ersatz der entstehenden notwendigen Auslagen und des Verdienstauffalls Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung als Aufwandsentschädigung.

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstauffall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt je volle Stunde 10,00 Euro. Für Nachteinsätze ab 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25% gewährt. Für außergewöhnliche Verschmutzung wird ebenfalls ein Zuschlag von 25% gewährt.
- (2) Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstauffall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).
- (4) Bei einer Einsatzzeit über vier Stunden hat jeder Feuerwehrangehörige einen Anspruch auf Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG). Der Erfrischungszuschuss beinhaltet in erster Linie Getränke. Bei einer Einsatzzeit von über 4 Stunden gewährt die Gemeinde Tiefenbach am Federsee den Einsatzkräften Getränke und Verpflegung bis zu einem Betrag von 10,00 € pro Person. Beträgt die Einsatzzeit mehr als 8 Stunden, verdoppelt sich dieser Betrag.

### **§ 3**

#### **Proben und Übungen**

Für die Teilnahme an den Proben/Übungen im Jahr wird keine Entschädigung gewährt. Bei der Teilnahme von mehr als 20 Übungen wird für die Teilnahme an diesen zusätzlichen Übungen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung von 5,-- Euro pro Probe/Übung und Person gewährt.

### **§ 4**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für Aus- und Fortbildungen wird eine Entschädigung pro Tag mit bis zu 4 Stunden von 8,00 Euro und über 4 Stunden von 16,-- Euro gewährt, wobei nur die tatsächliche Aus- und Fortbildungszeit berücksichtigt wird.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreise-kostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstauffall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

### **§ 5**

#### **Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als

Aufwandsentschädigung (hierbei orientiert sich die Gemeinde an der vom Feuerwehrverband/Gemeindetag vorgeschlagenen monatlichen Vergütungssystematik) :

Kommandant	20 €/Monat = 240 €/Jahr
Stellv. Kommandant	10 €/Monat = 120 €/Jahr
Jugendwart	10 €/Monat = 120 €/Jahr
Stellv. Jugendwart	5 €/Monat = 60 €/Jahr
Gerätewart	10 €/Monat = 120 €/Jahr

## § 6

### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 Euro/Stunde gewährt.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen Satzungen bzw. Satzungsänderungen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr außer Kraft.

Tiefenbach, den 24.07.2018

gez. Müller, Bürgermeister

Auf den Anschlag am Rathaus sowie auf die Bekanntmachung auf unserer Homepage der Gemeinde Tiefenbach – [www.tiefenbach-federsee.de](http://www.tiefenbach-federsee.de) unter Amtliche Bekanntmachungen wird verwiesen.

### Öffentliche Bekanntmachung:

1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

2. Vorstehende Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO wie folgt öffentlich bekanntgemacht: Durch Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus und Einstellung auf unserer Homepage der Gemeinde Tiefenbach – [www.tiefenbach-federsee.de](http://www.tiefenbach-federsee.de) unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 03.08.2018 bis 31.08.2018 je einschließlich; gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 02.08.2018 auf den Anschlag am Rathaus sowie auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach – [www.tiefenbach-federsee.de](http://www.tiefenbach-federsee.de) unter Amtliche Bekanntmachungen verwiesen.

gez. Müller, Bürgermeister